

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/384075ce-50e6-31c1-8622-adaadb9e69ae>

| Bibliografie              |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| <b>Titel</b>              | Strafprozessordnung (StPO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | StPO                       |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                     |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                       |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 312-2                      |

## § 435 StPO - Selbständiges Einziehungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von dem Antrag absehen, wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(2) <sup>1</sup>In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. <sup>2</sup>Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt [§ 200](#) entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für das weitere Verfahren gelten die [§§ 201 bis 204](#), [207](#), [210](#) und [211](#) entsprechend, soweit dies ausführbar ist. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die [§§ 424 bis 430](#) und [433](#) entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. <sup>2</sup>Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des [§ 101 Absatz 1](#) sind nicht zulässig.

